

§ 3 Nr. 25

[Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

25. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 25

1

Rechtsentwicklung der Nr. 25:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Nr. 25 wurde erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt. Die Vorschrift enthielt eine beschränkte StBefreiung für Einkünfte aus der Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, Betriebsteils oder Grundstücks oder aus einer bei der Veräußerung derartiger Vermögensgegenstände vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (zB Altenteil) nach Maßgabe der §§ 48, 42 und 35 des Bundesvertriebenengesetzes.

► *StBereinG 1985 v. 14.12.1984* (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Die StBefreiung für Einkünfte aus der Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wurde durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. b StBereinG 1985 gestrichen. Anschließend blieb Nr. 25 bis zum VZ 1989 unbesetzt.

► *StReformG v. 25.7.1988* (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Nr. 25 wurde mit Wirkung ab VZ 1990 neu in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt. Steuerbefreit waren nunmehr Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz (BundesseuchenG).

► *SeuchRNeuG v. 20.7.2000* (BGBl. I 2000, 1045 [1072]): Mit Wirkung ab 1.1.2001 ist das BundesseuchenG außer Kraft getreten und durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.7.2000 (BGBl. I 2000, 1045) ersetzt worden. Damit korrespondierend sind ab 1.1.2001 Entschädigungen nach diesem Gesetz steuerbefreit. Eine sachliche Änderung ist dadurch nicht eingetreten.

Bedeutung der Nr. 25:

► *Sozialpolitische Bedeutung*: Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Es erstreckt sich auf alle Krankheiten, die durch Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Es ist ein Gesetz zur Gefahrenabwehr mit weitgehenden Generalklauseln, die die Gesund-

heitsbehörden ermächtigen, das zur Verhütung und Bekämpfung Notwendige anzuordnen. Darüber hinaus regelt es für den Fall, dass es im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu Schäden kommt, die Entschädigung.

► *Rechts- und steuersystematische Bedeutung:* Die Entschädigungen nach dem IfSG bzw. BundesseuchenG waren schon vor der ausdrücklichen StFreistellung durch Nr. 25 aus Billigkeitsgründen nicht der Besteuerung unterworfen worden. Nach Auffassung des Gesetzgebers machte ihre teilweise Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e eine förmliche StFreistellung erforderlich (BTDrucks. 11/2157, 137). Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung, soweit die Entschädigungsleistungen als beruflich bzw. betrieblich bedingte Einnahmen oder als Einnahmen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a stpfl. wären (s. § 3 Allg. Anm. 9).

Die Entschädigungen für Verdienstausfall (s. Anm. 2) unterliegen dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e; § 32b Anm. 97 und § 3 Allg. Anm. 21; s. zur Bedeutung von § 56 IfSG s. auch § 41b Satz 2 Nr. 5 und § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 4).

2

B. Steuerfreiheit der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Steuerfrei sind Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz v. 20.7.2000 (BGBl. I 2000, 1045). Das Gesetz sieht folgende Entschädigungsregelungen vor:

- Verdienstausfallsentschädigung bei Verbot der Erwerbstätigkeit nach § 56 IfSG,
- Aufopferungsanspruch bei Impfschaden nach § 60 IfSG und
- Aufopferungsanspruch für vernichtete oder beschädigte Gegenstände nach § 65 IfSG.

Die StBefreiung nach Nr. 25 betrifft vor allem die Entschädigungen nach §§ 56, 65 IfSG. Versorgungsleistungen aufgrund eines Impfschadens nach § 60 IfSG sind bereits nach Nr. 6 stfrei (s. § 3 Nr. 6 Anm. 3).